

Nr.: 05/2023
auszuhängen am: 10.02.2023
abzunehmen am: 20.02.2023

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lage mit Beschluss vom 22.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	98.208.827 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	100.922.665 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	88.298.255 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	94.713.065 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.288.590 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.749.893 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.125.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	35.599.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** im Haushaltsjahr 2023 erforderlich ist, wird auf

15.200.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

14.700.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.713.838 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **254 v. H.**

1.2. für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **529 v. H.**

2. **Gewerbsteuer** auf **444 v. H.**

Aufgrund der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 22.12.2022 hat die Angabe des Hebesatzes für die Grundsteuer A lediglich deklaratorische Bedeutung. Die übrigen Hebesätze gelten gemäß der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Lage vom 22.12.2021 fort.

§ 7

entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50.000 EUR betragen. Diese Grenze gilt nicht für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Mehraufwendungen/-auszahlungen, die aus erzielten Mehrerträgen/-einzahlungen resultieren. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

Abweichend von dieser Regelung gelten **im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werdende über- und außerplanmäßige Aufwendungen** oberhalb der v. g. Wertgrenzen als vom Rat genehmigt. Diese Aufwendungen werden dem Rat vor der Feststellung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

§ 9

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden **Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke** festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 10

Die **Wertgrenze für Investitionen, die in den Teilfinanzplänen gesondert darzustellen sind**, wird nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 11

Rechtsfolge bei Stellen mit einem **kw-Vermerk** bzw. **ku-Vermerk**:

kw-Vermerk - Die Stelle entfällt beim Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers

ku-Vermerk - Die Stelle wird nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umgewandelt

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Bericht vom 09.01.2023 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung des Kreises Lippe vom 01.02.2023 gem. § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW beendet.

Nach § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab dem 11.02.2023 bei der Stadt Lage - Der Bürgermeister -, Fachteam Zentrale Finanzbuchhaltung, Beteiligungen, in 32791 Lage, Am Drawen Hof 1, Zimmer 4.210, öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ebenfalls unter www.lage.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2023 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Dienstleistungen/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, den 06.02.2023

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

Anlage zur Haushaltssatzung der Stadt Lage (§ 9 der Haushaltssatzung)

Haushaltsvermerke

1. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW

Die nachfolgend genannten Mehrerträge führen zur Erhöhung der Aufwandsermächtigung bei den korrespondierenden Sachkonten. D. h., Mehraufwendungen auf diesen Sachkonten gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 GO NRW wenn sie durch entsprechende Mehrerträge gedeckt sind.

- a) Zweckgebundene Mehrerträge (z. B. Spenden, Zuwendungen und Zuweisungen)
- b) Mehrerträge durch aus Entgelten finanzierten Veranstaltungen, Kursen oder Dienstleistungen
- c) Mehrerträge aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern und geringwertigen Vermögensgegenständen
- d) Mehrerträge aus Versicherungsleistungen
- e) Mehrerträge, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung zu Mehraufwendungen führen

2. Sonstige Haushaltsvermerke im Sinne von § 78 Abs. 2 GO NRW

- a) Alle Auszahlungskonten der Kontengruppen 70, 71, 72, 73, 74 und des Konto 7937 werden für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt. Die Mittelprüfung erfolgt auf den korrespondierenden Aufwandskonten.
- b) Alle Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und alle Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- c) Alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sind **innerhalb eines Kostenträgers gegenseitig deckungsfähig**.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel gemäß § 14 KomHVO NRW.

- d) Alle Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kontengruppe 55) sowie alle Zinsen und sonstige Auszahlungen (Kontengruppe 75) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- e) Alle Aufwendungen und Auszahlungen für Versicherungen (Kontengruppe 54 und 74) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- f) Alle Abschreibungen auf Sachanlagen (Kontengruppe 57) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- g) Alle Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) sind **innerhalb ihrer Aufgabenbereiche (Bauhof, IT, Immobilienmanagement und Logistik) gegenseitig deckungsfähig**.
- h) Alle Tilgungen von Krediten für Investitionen (Kontengruppe 79) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können mit Genehmigung des Kämmers gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.